

Consulting

Point Nr. 59

Themen dieser Ausgabe:

- **Einstellung der heutigen
Einzahlungsscheine**
- **Covid-19 im Jahresabschluss:
Einzelne Fragestellungen**

Andreas Herren
dipl. wirtschaftsprüfer

Thomas Allemann
dipl. wirtschaftsprüfer

Einstellung der heutigen Einzahlungsscheine

Ausgangslage

Per 30.9.2022 nimmt der Finanzplatz Schweiz die roten und orangen Einzahlungsscheine vom Markt. Ab diesem Zeitpunkt werden die jetzt noch gültigen Einzahlungsscheine nicht mehr verarbeitet. Damit wird das Schweizer Zahlungssystem harmonisiert und die unterschiedlichen Zahlungsverfahren der Banken und der PostFinance werden vereinheitlicht und weiter digitalisiert.

Die Nachfolgeprodukte

Seit dem 30.6.2020 laufen die Umstellungen hin zur QR-Rechnung. Unternehmen, welche sich bis heute noch nicht damit befassen haben, wird empfohlen, sich umgehend mit der Bank und dem Softwareanbieter in Verbindung zu setzen.

Die Einzahlungsscheine werden von der QR-Rechnung abgelöst. Mit dem neuen Einzahlungsschein mit QR-Code werden alle relevanten Zahlungsinformationen zur Verfügung gestellt und damit entfällt die manuelle Erfassung im E-Banking. Der orange Einzahlungsschein wird durch die QR-Rechnung mit QR-IBAN und QR-Referenz ersetzt.

Die QR-Referenz entspricht der bisherigen ESR-Referenz und dient dem einfachen Abgleich der Rechnung mit dem Zahlungseingang in der Buchhaltung. Die Nachfolgelösung für den roten Einzahlungsschein benötigt lediglich die QR-IBAN ohne die QR-Referenz. Leider bieten die QR-Rechnungen nicht die Möglichkeit, den Zahlungszweck wie bisher manuell bei der Zahlung anzupassen. Es ist jedoch weiterhin möglich, den Betrag und den Zahlungsempfänger abzuändern. Die bisher im E-Banking erfassten Daueraufträge sind darauf zu prüfen, ob sie auf das neue Zahlungsverfahren angepasst werden müssen.

Die Vorteile

Die Schweizer Finanzinstitute haben schon frühzeitig ihre Mobile- und E-Banking-Lösungen angepasst. Damit können die Rechnungsempfänger bereits heute die Vorteile der QR-Rechnung nutzen. Die QR-Rechnungen können weiterhin auch am Schalter und am Automaten für das selbstständige Bezahlen von Rechnungen verwendet werden. Für Personen, die Rechnungen stellen und noch physisch versenden, vereinfacht sich das Ausdrucken und Versenden der Rechnungen inkl. Einzahlungsscheinen. Denn diese können nun direkt auf weissem Papier ausgedruckt werden, und es benötigt keine separaten Einzahlungsscheine mehr.

«In Kürze»

1. Ab dem 1.10.2022 werden orange und rote Einzahlungsscheine nicht mehr verarbeitet.
2. Die alten Einzahlungsscheine werden durch die QR-Rechnung abgelöst.
3. Bisherige Daueraufträge und Zahlungsvorlagen müssen entsprechend geprüft und ggf. neu erfasst werden.
4. Mit den QR-Rechnungen kann weiterhin am Postschalter bezahlt werden.

Covid-19 im Jahresabschluss: Einzelne Fragestellungen

Ausgangslage

Zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie wurden auf Bundesebene umfangreiche Massnahmen – wie bspw. die Gewährung von Covid-Krediten – umgesetzt. Zusätzlich haben die Kantone Härtefallprogramme lanciert, um die Unternehmen finanziell zu unterstützen. Die finanziellen Hilfspakete sind mit verschiedenen Auflagen und Auswirkungen verbunden, welche bei der Abschlusserstellung zu berücksichtigen sind.

Bilanzierung Covid-Kredite

Eine Solidarbürgschaft dauert grundsätzlich höchstens acht Jahre. Auch wenn damit die gewährten Covid-Kredite als langfristige, verzinsliche Darlehen klassifizieren, ist bei der Beurteilung der Bilanzierung der effektiv beabsichtigte Rückzahlungszeitpunkt massgebend. Sofern die Unternehmensleitung beabsichtigt, einen gezogenen Covid-Kredit innerhalb der nächsten 12 Monate zurückzuführen, ist das Darlehen unter den kurzfristigen verzinslichen Finanzverbindlichkeiten auszuweisen. Für die Beurteilung ist somit die wirtschaftliche Substanz und nicht die formelle Vertragsgrundlage entscheidend.

Kapitalverlust/Überschuldung

Für die Beurteilung, ob ein hälftiger Kapitalverlust oder eine Überschuldung gemäss Art. 725 OR vorliegt, dürfen gezogene Covid-Kredite bis CHF 500 000 als Eigenkapital berücksichtigt werden. Damit kommen die vom Gesetz vorgeschriebenen Handlungspflichten des Verwaltungsrats später zum Tragen.

Gewinnverwendungsvorschlag

Während der Dauer der Solidarbürgschaft eines Covid-Kredits darf eine Gesellschaft weder Dividenden beschliessen und ausschütten noch Kapitaleinlagen zurückerstatten. Sollte ein Gewinnverwendungsvorschlag dennoch eine Dividende vorsehen, wäre dieser Gewinnverwendungsvorschlag sowie eine allfällige Dividendenausschüttung nicht gesetzeskonform.

Zu berücksichtigen ist, dass neben den liquiditätswirksamen Bardividenden auch den Aktionären zugewiesene Gewinnanteile, welche zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt werden (d. h. Gutschriften auf Aktionärs-Kontokorrente), unter diese Bestimmungen fallen. Analog zu den Bestimmungen bei Covid-Krediten besteht auch für Gesellschaften, welche Härtefallgelder erhalten haben, ein Ausschüttungsverbot. Konkret dürfen im Jahr der Beitragsgewährung (2021) und den drei darauffolgenden Jahren (2022–2024) oder bis zur vollständigen Rückzahlung der erhaltenen Leistungen keine Ausschüttungen vorgenommen werden.

Unternehmensfortführung

Die Rechnungslegung basiert auf der Annahme der Unternehmensleitung, dass die Gesellschaft auf absehbare Zeit weitergeführt wird. Bei der Beurteilung der Fortführungsfähigkeit hat die Unternehmensleitung allfällige Auswirkungen der Coronapandemie zu berücksichtigen. Zu erwähnen sind bspw. die Robustheit geplanter Cashflows, die Bedingungen von Finanzverbindlichkeiten oder die Auswirkungen auf Umsatz, Gewinn und Kennzahlen.

Offenlegungspflichten

In Bezug auf die Darstellung und Offenlegung gilt es v. a. folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Kurzarbeitsentschädigungen: Wesentliche erhaltene Kurzarbeitsentschädigungen sind in der Bilanz/Erfolgsrechnung und ggf. im Anhang der Jahresrechnung separat auszuweisen.
- Einmalige oder mit dem normalen Geschäftsbetrieb nicht zusammenhängende Covid-Aufwände und -Erträge können als ausserordentlicher Aufwand oder Ertrag verbucht werden, sofern sie eine direkte Folge von Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Ausbreitung sind und im normalen Geschäftsverlauf ohne Coronakrise nicht angefallen wären.
- Covid-Kredite sind in der Bilanz und im Anhang der Jahresrechnung separat auszuweisen. Zudem sind im Anhang die Kreditkonditionen zu erläutern und ggf. weitere Angaben zu machen.
- Ereignisse nach dem Bilanzstichtag: In der neuen Rechnungsperiode bereits beantragte oder erhaltene Härtefallentschädigungen sind zu erläutern.
- Fortführungsfähigkeit: Sofern die Fortführung der Gesellschaft gefährdet sein könnte, ist eine umfassende Erläuterung der Einschätzung der Unternehmensleitung sowie der geplanten Massnahmen im Anhang erforderlich.

«In Kürze»

1. Der Ausweis von Covid-Krediten in der Bilanz hängt unter anderem vom beabsichtigten Rückzahlungszeitpunkt ab.
2. Beim Gewinnverwendungsvorschlag sind allfällige Ausschüttungssperren zu beachten.
3. Die Beanspruchung von Hilfeleistungen führt zu erweiterten Offenlegungspflichten.